

Fachhochschule der Diakonie  
Bethelweg 8  
33617 Bielefeld

**Rahmenordnung**  
für Studienangebote der Zertifikatsprogramme  
an der Fachhochschule der Diakonie  
(RO Zertifikat)

# Rahmenordnung für Studienangebote der Zertifikatsprogramme

## Präambel

Mit der Verabschiedung der nationalen Weiterbildungsstrategie haben Bund, Länder, Wirtschaft, Gewerkschaften und die Bundesagentur für Arbeit die Bedeutung des lebenslangen Lernens für die erfolgreiche gesellschaftliche Entwicklung unterstrichen. Eine besondere Rolle wird in diesem Zusammenhang der wissenschaftlichen Weiterbildung beigemessen. Mit geeigneten Qualifizierungsangeboten soll vor allem den wachsenden Qualifikations- und Bildungsanforderungen der „Wissensgesellschaft“ begegnet und dabei auch die Teilhabe und Inklusion von neuen, bislang unterrepräsentierten Gruppen in der Hochschulbildung gefördert werden.

Wissenschaftliche Weiterbildung richtet sich an Personen, die sich in ihrer Lebenssituation von den traditionellen Studierenden unterscheiden, welche direkt nach dem Schulabschluss an die Hochschule wechseln. Berufstätige, Personen mit Familienpflichten, mittlere Führungskräfte u. a. stehen vor der Herausforderung, wissenschaftliche Weiterbildung mit Beruf und Privatleben vereinbaren zu müssen. Deshalb brauchen sie Lehrangebote, die spezifisch auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind und ein höheres Maß an zeitlicher und organisatorischer Flexibilität bieten. Gleichzeitig können diese Angebote einen niedrigschwelligen Zugang und erste Einblicke in vollumfängliche akademische Studienangebote eröffnen und so als Einstieg in eine akademische Karriere fungieren. Vor diesem Hintergrund erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Rahmenordnung für Studienangebote des Zertifikatsprogramms:

## § 1

### Geltungsbereich, Prüfungsausschuss

- (1) Diese allgemeine Ordnung für Studienangebote des Zertifikatsprogramms an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) legt den Rahmen für eine ordnungsgemäße Einrichtung und Durchführung von akademischen Zertifikatsprogrammen zum Erwerb hochschulischer Zertifikate an der FH der Diakonie.
- (2) Die Einhaltung der Rahmenordnung wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht. In äquivalenter Anwendung des § 40 der Grundordnung der FH der Diakonie gelten für diese Rahmenordnung die Bestimmungen zu den Prüfungsorganen und den Prüfungsverfahren ebenso.

## § 2

### Zertifikatsformate

- (1) Die Zertifikatsprogramme der FH der Diakonie setzen sich zusammen aus regulären Lehrveranstaltungen (Module) der einzelnen, vollumfänglichen Studiengänge. Bei Bedarf und wirtschaftlicher Angemessenheit können zusätzliche, über das reguläre Lehrangebot hinausgehende Lehrveranstaltungen entwickelt und angeboten werden.
- (2) Für das erfolgreiche Studium der Module werden CP nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. 1 CP entspricht einer durchschnittlichen Dauer und einem aufzuwendenden Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden bis maximal 30 Zeitstunden.
- (3) Die Zertifikatsformate der Fachhochschule der Diakonie sind nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) strukturiert. Dabei sind die Zertifikate entweder auf Bachelor- oder Masterniveau angesiedelt und werden nach folgenden Stufen gegliedert:
  1. Microcredentials (MC): Lehrveranstaltungen auf Bachelor- oder Masterniveau im Umfang von insgesamt weniger als 10 CP.

2. Certificate of Basic Studies (CBS): Lehrveranstaltungen auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 10 CP.
  3. Diploma of Basic Studies (DBS): Lehrveranstaltungen auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 30 CP.
  4. Certificate of Advanced Studies (CAS): Lehrveranstaltungen auf Masterniveau im Umfang von mindestens 10 CP.
  5. Diploma of Advanced Studies (DAS): Lehrveranstaltungen auf Masterniveau im Umfang von mindestens 30 CP.
- (4) Die Module der Zertifikatsprogramme sind thematisch so zusammengestellt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem Lehrgang rechtfertigen.

### § 3

#### Allgemeine Regelungen

- (1) Die Teilnehmer/innen an den Zertifikatsprogrammen werden bei der erstmaligen Buchung eines Zertifikatsprogramms an der FH der Diakonie registriert. Die Registrierung ist nicht identisch mit einer Immatrikulation und kann mit einer Verwaltungsgebühr verbunden werden. Eine bereits erfolgte Registrierung kann für die Buchung weiterer Zertifikatsprogramme aufrechterhalten werden. Sie kann bei Übergang in einen regulären Bachelor- oder Masterstudiengang in eine Immatrikulation umgewandelt werden.
- (2) Die Buchung eines Zertifikatsangebotes berechtigt die Teilnehmenden zur einmaligen Teilnahme an dem gebuchten Zertifikatsprogramm. Eine erneute Teilnahme oder die Teilnahme an einem anderen Zertifikatsprogramm bedarf der erneuten Buchung.
- (3) Bei der Durchführung der Zertifikatsprogramme gelten die Regelungen der allgemeinen studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnungen der FH der Diakonie (SPO Bachelor und SPO Master) sowie der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengänge der FH der Diakonie entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Zulassung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen sowie für die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, zum Fernbleiben, zu Versäumnissen, zum Rücktritt, zur Täuschung oder anderen Ordnungsverstößen und für sonstige Schutzvorschriften.
- (4) Ist ein Zertifikatsprogramm auf Masterniveau (MC, CAS, DAS) angesetzt, so setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Masterstudiengangs einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation voraus. Über die individuelle Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen oder nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozent/innen der in Frage stehenden Lehrveranstaltungen.
- (5) Die individuelle Zulassung zu Zertifikatsprogrammen im Rahmen der Veranstaltungen von Bachelor- oder Masterstudiengängen erfolgt nur bis zur festgelegten Zulassungshöchstzahl der jeweiligen Studiengänge. Auswahlverfahren für Zertifikatsbewerber/innen können gesondert in Orientierung an den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt werden. Die Hochschule kann bei Bedarf zusätzlich separate Lehrveranstaltungen parallel zu ihren Bachelor- oder Masterstudiengängen organisieren.
- (6) Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Zertifikatsstudiums stehen die Lehrenden der FH der Diakonie zur Verfügung. Für Beratungen zu Fragen der Gender- und Diversitythematik steht die Gleichstellungsbeauftragte der FH zur Verfügung; für Fragen des Nachteilsausgleichs der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; für Stipendienfragen der/die Stipendienbeauftragte; für Fragen im Zusammenhang mit Auslandspraktika der/die Beauftragte für Internationale Beziehungen; für Fragen im Zusammenhang mit Bibliotheksangelegenheiten der/die Beauftragte für die Hochschulbibliothek; für die seelsorgliche Begleitung der/die Hochschuleseelsorger/in.

- (7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen und Prüfungen in begründeten Einzelfällen in englischer Sprache durchgeführt werden.

#### § 4

##### Modulbeschreibungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

- (1) Form und Inhalt eines Zertifikatsprogramms mit zugehörigen Modulen und deren Modulbeschreibungen sind im Zertifikatskatalog des jeweiligen Zertifikatsangebotes festgelegt. Darüber hinaus werden alle an der FH der Diakonie angebotenen Zertifikatprogramme in einem Zertifikatsverzeichnis in übersichtlicher Form dargestellt.
- (2) Die Modulbeschreibungen sollen mindestens folgende Elemente enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von CP und Prüfungsnoten, Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls.
- (3) Den Teilnehmer/innen sind die Zertifikatskataloge und Modulbeschreibungen in geeigneter elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (4) Zu etwaigen Modulprüfungen wird zugelassen, wer als Teilnehmer/in eines Zertifikatsprogramms an der FH der Diakonie registriert ist. Darüber hinaus richten sich die Zulassungsmodalitäten nach den Bedingungen der jeweiligen Modulbeschreibungen (z.B. Hinweis auf aktive Teilnahme o.ä.).

#### § 5

##### Zertifikate und Bescheinigungen

- (1) Über das Bestehen einzeln belegter Module (MC) oder eines Zertifikatsprogramms (CBS, DBS, CAS, DAS) wird ein Hochschulzertifikat entsprechend der in § 2 Abs. 3 genannten Strukturierung ausgestellt. Die Bescheinigung weist die Bezeichnung des Hochschulzertifikates, die Bezeichnung der einzelnen Module, deren Bewertung und die Anzahl der erreichten CP aus.
- (2) Hochschulzertifikate sind von der jeweiligen Studiengangsleitung oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Datum des Hochschulzertifikates ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung im jeweiligen Zertifikatsprogramm erbracht wurde.

#### § 6

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie ([www.fh-diakonie.de](http://www.fh-diakonie.de)) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenz vom 25.09.2024 und 05.02.2025.

Bielefeld, 05.02.2025

Prof. Dr. Hilke Bertelsmann  
Rektorin